Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1969 | Ausgegeben zu Bonn am 15. Januar 1969 | Nr. 3

Inhalt

Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung

Vom 13. Januar 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. wenn gegen den Bewerber im Verfahren über die Richteranklage auf Entlassung oder im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst in der Rechtspflege rechtskräftig erkannt worden ist;".

2. Dem § 16 Abs. 5 werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:

   „In dringenden Fällen kann die Anordnung ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Ehrengerichtshof kann seine Anordnung jederzeit aufheben. Die Anordnung ist nicht anfechtbar. Ergeht eine Anordnung ohne mündliche Verhandlung, so entscheidet der Ehrengerichtshof auf Antrag des Rechtsanwalts nach mündlicher Verhandlung, ob die Anordnung aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist."

3. Dem § 27 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt kann seine Kanzlei statt an dem Ort dieses Gerichts an einem anderen Ort in dessen Bezirk einrichten."

4. Dem § 35 Abs. 2 wird folgender Satz 9 angefügt:

   „§ 16 Abs. 5 Sätze 3 bis 6 ist entsprechend anzuwenden."

5. Dem § 42 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Er erläßt auch die Anordnungen nach § 16 Abs. 5 Satz 2 und § 35 Abs. 2 Satz 8."

6. Dem § 53 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Vor der Bestellung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören."

7. § 53 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Landesjustizverwaltung soll die Vertretung einem Rechtsanwalt übertragen. Sie kann auch andere Personen, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben, oder Referendare, die seit mindestens achtzehn Monaten im Vorbereitungsdienst beschäftigt sind, zu Vertretern bestellen. §§ 7 und 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gelten entsprechend."

8. § 55 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Ist ein Rechtsanwalt gestorben, so kann die Landesjustizverwaltung einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, zum Abwickler der Kanzlei bestellen. §§ 7 und 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gelten entsprechend. Vor der Bestellung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Der Abwickler ist in der Regel nicht länger als für die Dauer eines Jahres zu bestellen."

9. § 57 wird wie folgt gefaßt:

„§ 57

Zwangsgeld bei Verletzung der besonderen Pflichten

(1) Um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 56 anzuhalten, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegen ihn Zwangsgeld bis zum Gesamtbetrage von fünfhundert Deutsche Mark festsetzen. Das Zwangsgeld kann zu wiederholten Malen festgesetzt werden.

(2) Das Zwangsgeld muß vorher durch den Vorstand oder den Präsidenten schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgelds sind dem Rechtsanwalt zuzustellen.

(3) Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgelds kann der Rechtsanwalt die Entscheidung des Ehrengerichtshofes beantragen. Der Antrag ist bei dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer schriftlich einzureichen. Erachtet der Vorstand den Antrag für begründet, so hat er ihm abzuhelfen; andernfalls ist der Antrag unverzüglich dem Ehrengerichtshof vorzulegen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Rechtsanwaltskammer ihren Sitz hat. Im übrigen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) wird vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Der Beschluß des Ehrengerichtshofes kann nicht angefochten werden.

(4) Das Zwangsgeld fließt der Rechtsanwaltskammer zu. Es wird auf Grund einer von dem Schatzmeister erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Festsetzungsbescheides nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten."

10. § 65 wird wie folgt gefaßt:

„§ 65

Voraussetzungen der Wählbarkeit

Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer

1. Mitglied der Kammer ist,
2. das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und
3. den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt."

11. § 66 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. gegen den in den letzten fünf Jahren im ehrengerichtlichen Verfahren ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden ist."

12. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 113 Abs. 2 und 3, § 115b und § 118 Abs. 2 gelten entsprechend."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand darf eine Rüge nicht mehr erteilen, wenn das ehrengerichtliche Verfahren gegen den Rechtsanwalt eingeleitet ist oder wenn seit der Pflichtverletzung mehr als drei Jahre vergangen sind."

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „zwei Wochen" durch die Worte „eines Monats" ersetzt. Satz 3 entfällt.

13. Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:

„§ 74a

Antrag auf ehrengerichtliche Entscheidung

(1) Wird der Einspruch gegen den Rügebescheid durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zurückgewiesen, so kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Ehrengerichts beantragen. Zuständig ist das Ehrengericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer, deren Vorstand die Rüge erteilt hat.

(2) Der Antrag ist bei dem Ehrengericht schriftlich einzureichen. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) wird von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn sie der Rechtsanwalt beantragt oder das Ehrengericht für erforderlich hält. Von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, der Rechtsanwalt und sein Verteidiger zu benachrichtigen. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Ehrengericht. Es hat jedoch zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(3) Der Rügebescheid kann nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu Unrecht angenommen hat, die Schuld des Rechtsanwalts sei gering und der Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 115b von einer ehrengerichtlichen Ahndung abzusehen ist oder nach § 118 Abs. 2 ein ehrengerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem der Vorstand die Rüge erteilt hat, so hebt das Ehrengericht den Rügebescheid auf. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er kann nicht angefochten werden.

(4) Das Ehrengericht, bei dem ein Antrag auf ehrengerichtliche Entscheidung eingelegt wird, teilt unverzüglich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht eine Abschrift des Antrags mit. Der Staatsanwaltschaft ist auch eine Abschrift des Beschlusses mitzuteilen, mit dem über den Antrag entschieden wird.

(5) Leitet die Staatsanwaltschaft wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gerügt hat, ein ehrengerichtliches Verfahren gegen den Rechtsanwalt ein, bevor die Entscheidung über den Antrag auf ehrengerichtliche Entscheidung gegen den Rügebescheid ergangen ist, so wird das Verfahren über den Antrag bis zum rechtskräftigen Abschluß des ehrengerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. In den Fällen des § 115a Abs. 2 stellt das Ehrengericht nach Beendigung der Aussetzung fest, daß die Rüge unwirksam ist."

14. In § 95 Abs. 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Ehrengerichts sind ehrenamtliche Richter. Sie haben in ihrer Eigenschaft als ehrenamtliche Richter des Ehrengerichts während der Dauer ihres Amtes die Stellung eines Berufsrichters."

15. Dem § 100 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Mehrere Länder können die Errichtung eines gemeinsamen Ehrengerichtshofes bei dem Oberlandesgericht oder dem obersten Landesgericht eines Landes vereinbaren."

16. § 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102

Bestellung von Berufsrichtern zu Mitgliedern des Ehrengerichtshofes

(1) Die Mitglieder des Ehrengerichtshofes, die Berufsrichter sind, werden von der Landesjustizverwaltung aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgerichts für die Dauer von vier Jahren bestellt. In den Fällen des § 100 Abs. 2 können die Berufsrichter auch aus der Zahl der ständigen Mitglieder der anderen Oberlandesgerichte oder des obersten Landesgerichts bestellt werden.

(2) Die Mitglieder eines gemeinsamen Ehrengerichtshofes, die Berufsrichter sind, werden aus der Zahl der ständigen Mitglieder der Oberlandesgerichte der beteiligten Länder nach Maßgabe der von den Ländern getroffenen Vereinbarung (§ 100 Abs. 4) bestellt."

17. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Mitglieder eines gemeinsamen Ehrengerichtshofes, die Rechtsanwälte sind, werden aus den Mitgliedern der in den beteiligten Ländern bestehenden Rechtsanwaltskammern nach Maßgabe der von den Ländern getroffenen Vereinbarung (§ 100 Abs. 4) ernannt."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die anwaltlichen Mitglieder erhalten aus der Staatskasse für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine Entschädigung, die sich auf das Eineinhalbfache des in § 28 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte genannten höchsten Betrages beläuft. Außerdem haben die anwaltlichen Mitglieder Anspruch auf die in § 28 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Beträge und auf Ersatz ihrer Übernachtungskosten."

18. § 110 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Rechtsanwälte sind ehrenamtliche Richter. Sie haben in der Sitzung, zu der sie als Beisitzer herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters."

19. § 112 wird wie folgt gefaßt:

„§ 112

Entschädigung der anwaltlichen Beisitzer

Für die Aufwandsentschädigung der anwaltlichen Beisitzer und für den Ersatz ihrer Reisekosten gilt § 103 Abs. 4 entsprechend."

20. Die Überschrift des Sechsten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Die ehrengerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen".

21. § 113 erhält folgende Fassung:

„§ 113

Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) Gegen einen Rechtsanwalt, der seine Pflichten schuldhaft verletzt, wird eine ehrengerichtliche Maßnahme verhängt.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Rechtsanwalts ist eine ehrengerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit oder für das Ansehen der Rechtsanwaltschaft bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Eine ehrengerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Rechtsanwalt zur Zeit der Tat der anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit nicht unterstand."

22. § 114 erhält folgende Fassung:

„§ 114

Ehrengerichtliche Maßnahmen

(1) Ehrengerichtliche Maßnahmen sind

1. Warnung,
2. Verweis,

3. Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark,
4. Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.

(2) Die ehrengerichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden."

23. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift und der bisherige Absatz 1 erhalten folgende Fassung:

„§ 115
Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung

Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft rechtfertigt, verjährt in fünf Jahren. §§ 66, 67 Abs. 4, §§ 68 und 69 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

24. Nach § 115 werden folgende §§ 115a und 115b eingefügt:

„§ 115a
Rüge und ehrengerichtliche Maßnahme

(1) Der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen Rechtsanwalt steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ihm bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 74). Hat das Ehrengericht den Rügebescheid aufgehoben (§ 74a), weil es eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht festgestellt hat, so kann ein ehrengerichtliches Verfahren wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel eingeleitet werden, die dem Ehrengericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Die Rüge wird mit der Rechtskraft eines ehrengerichtlichen Urteils unwirksam, das wegen desselben Verhaltens gegen den Rechtsanwalt ergeht und auf Freispruch oder eine ehrengerichtliche Maßnahme lautet. Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens abgelehnt oder der Rechtsanwalt außer Verfolgung gesetzt ist, weil eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht festzustellen ist.

§ 115b
Anderweitige Bestrafung

Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe, eine Disziplinarmaßnahme, eine berufsgerichtliche Maßnahme oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so ist von einer ehrengerichtlichen Ahndung wegen desselben Verhaltens abzusehen, wenn nicht eine ehrengerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren. Der Ausschliessung steht eine anderweitig verhängte Strafe oder Maßnahme nicht entgegen."

25. In § 117 sowie in den §§ 119, 123, 125, 126, 127, 128, 131, 133, 134, 135, 137, 138, 143, 146, 148, 149, 151, 153, 154, 158, 159, 160, 197, 198, 199 und 204 wird die Bezeichnung „Beschuldigter" durch die Bezeichnung „Rechtsanwalt" ersetzt.

26. Nach § 117 werden folgende §§ 117a bis 117c eingefügt:

„§ 117a
Verteidigung

Auf die Verteidigung im ehrengerichtlichen Verfahren ist § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 der Strafprozeßordnung nicht anzuwenden.

§ 117b
Abschluß der Ermittlungen und Schlußgehör

Nach Abschluß der Ermittlungen (§ 169a Abs. 1 der Strafprozeßordnung) hat die Staatsanwaltschaft dem Rechtsanwalt und seinem Verteidiger Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 169a Abs. 2 der Strafprozeßordnung). Das Schlußgehör (§§ 169b und 169c der Strafprozeßordnung) ist nur zu gewähren, wenn es mit Rücksicht auf Art und Umfang der Beschuldigung oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint.

§ 117c
Akteneinsicht des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. § 147 Abs. 2, 3, 5 und 6 der Strafprozeßordnung ist insoweit entsprechend anzuwenden."

27. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das ehrengerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Rechtsanwalts liegen."

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In dem ehrengerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Gründen der ehrengerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen."

28. Nach § 118 werden folgende §§ 118a und 118b eingefügt:

„§ 118a
Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zu dem Verfahren anderer Berufsgerichtsbarkeiten

(1) Über eine Pflichtverletzung eines Rechtsanwalts, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs

untersteht, wird im ehrengerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte entschieden, es sei denn, daß die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des anderen Berufs in Zusammenhang steht. Dies gilt nicht für die Ausschließung oder für die Entfernung aus dem anderen Beruf.

(2) Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, gegen einen solchen Rechtsanwalt das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten, so teilt sie dies der Staatsanwaltschaft oder Behörde mit, die für die Einleitung eines Verfahrens gegen ihn als Angehörigen des anderen Berufs zuständig wäre. Hat die für den anderen Beruf zuständige Staatsanwaltschaft oder Einleitungsbehörde die Absicht, gegen den Rechtsanwalt ein Verfahren einzuleiten, so unterrichtet sie die Staatsanwaltschaft, die für die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen den Rechtsanwalt zuständig wäre (§§ 120, 163 Satz 3).

(3) Hat das Gericht einer Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit sich zuvor rechtskräftig für zuständig oder unzuständig erklärt, über die Pflichtverletzung eines Rechtsanwalts, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, zu entscheiden, so sind die anderen Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Rechtsanwälte im öffentlichen Dienst, die ihren Beruf als Rechtsanwalt nicht ausüben dürfen (§ 47), nicht anzuwenden.

(5) § 110 der Bundesnotarordnung bleibt unberührt.

§ 118b

Aussetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens

Das ehrengerichtliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist."

29. Dem § 121 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wegen eines Verhaltens, wegen dessen Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt worden ist (§ 57) oder das der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gerügt hat (§ 74), kann der Rechtsanwalt den Antrag nicht stellen."

30. § 122 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) § 172 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden."

31. § 127 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Hält der Untersuchungsrichter den Zweck der ehrengerichtlichen Voruntersuchung für erreicht, so hat er der Staatsanwaltschaft und dem Rechtsanwalt Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist abschließend zu äußern. Der Rechtsanwalt kann innerhalb dieser Frist auch beantragen, daß er durch den Untersuchungsrichter in Anwesenheit des Staatsanwalts zu dem Ergebnis der Voruntersuchung mündlich gehört wird (Schlußgehör durch den Untersuchungsrichter); er ist über dieses Recht zu belehren. § 169b Abs. 2, 4 und 5, §§ 169c und 297 der Strafprozeßordnung sind auf das Schlußgehör durch den Untersuchungsrichter entsprechend anzuwenden."

32. Dem § 128 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 197 Abs. 3 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden."

33. § 129 erhält folgende Fassung:

„§ 129

Anträge der Staatsanwaltschaft nach Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung

Hat eine ehrengerichtliche Voruntersuchung stattgefunden, so reicht die Staatsanwaltschaft eine Anschuldigungsschrift bei dem Ehrengericht ein oder beantragt, den Rechtsanwalt außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen."

34. § 130 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In der Anschuldigungsschrift (§ 121 Abs. 1, § 129 dieses Gesetzes sowie § 207 Abs. 3, § 208 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung) ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen (Anschuldigungssatz)."

b) In Absatz 2 wird „§ 129 Abs. 1" ersetzt durch „§ 129".

35. § 131 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, läßt das Ehrengericht die Anschuldigung zur Hauptverhandlung zu."

36. Dem § 133 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Entsprechendes gilt in den Fällen des § 207 Abs. 3 und des § 208 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung für die nachgereichte Anschuldigungsschrift."

37. § 136 wird gestrichen.

38. § 139 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das ehrengerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, einzustellen,

1. wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen oder zurückgenommen ist (§§ 13 bis 16);
2. wenn nach § 115b von einer ehrengerichtlichen Ahndung abzusehen ist."

39. § 146 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Revision §§ 135 und 139 Abs. 3 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung kann die Sache auch an den Ehrengerichtshof eines anderen Landes zurückverwiesen werden."

40. § 156 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Rechtsanwalt, der einem gegen ihn ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere ehrengerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint."

41. § 163 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„An die Stelle des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte tritt der Bundesgerichtshof."

42. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Zehnten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Die Kosten in dem ehrengerichtlichen Verfahren und in dem Verfahren bei Anträgen auf ehrengerichtliche Entscheidung gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds oder über die Rüge".

43. § 195 erhält folgende Fassung:

„§ 195

Gebührenfreiheit, Auslagen

Für das ehrengerichtliche Verfahren und das Verfahren bei einem Antrag auf ehrengerichtliche Entscheidung gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds (§ 57 Abs. 3) oder über die Rüge (§ 74a Abs. 1) werden keine Gebühren, sondern nur die Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben."

44. In § 196 Abs. 1 wird „§ 74 Abs. 5," gestrichen.

45. In § 197 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „eine ehrengerichtliche Bestrafung" ersetzt durch die Worte „die Verhängung einer ehrengerichtlichen Maßnahme".

46. Nach § 197 wird folgender § 197a eingefügt:

„§ 197a

Kostenpflicht in dem Verfahren bei Anträgen auf ehrengerichtliche Entscheidung gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds oder über die Rüge

(1) Wird der Antrag auf ehrengerichtliche Entscheidung gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds oder über die Rüge als unbegründet zurückgewiesen, so ist § 197 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Stellt das Ehrengericht fest, daß die Rüge wegen der Verhängung einer ehrengerichtlichen Maßnahme unwirksam ist (§ 74a Abs. 5 Satz 2) oder hebt es den Rügebescheid gemäß § 74a Abs. 3 Satz 2 auf, so kann es dem Rechtsanwalt die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.

(2) Nimmt der Rechtsanwalt den Antrag auf ehrengerichtliche Entscheidung zurück oder wird der Antrag als unzulässig verworfen, so gilt § 197 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(3) Wird die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds aufgehoben, so sind die notwendigen Auslagen des Rechtsanwalts der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen. Das gleiche gilt, wenn der Rügebescheid, den Fall des § 74a Abs. 3 Satz 2 ausgenommen, aufgehoben wird oder wenn die Unwirksamkeit der Rüge wegen eines Freispruchs des Rechtsanwalts im ehrengerichtlichen Verfahren oder aus den Gründen des § 115a Abs. 2 Satz 2 festgestellt wird (§ 74a Abs. 5 Satz 2)."

47. Die Überschrift des Elften Teils wird wie folgt geändert:

„Die Vollstreckung der ehrengerichtlichen Maßnahmen und der Kosten. Die Tilgung".

48. § 204 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Strafen" durch das Wort „Maßnahmen" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Vollstreckung wird von der Rechtsanwaltskammer betrieben."

49. Nach § 205 wird folgender § 205a eingefügt:

„§ 205a

Tilgung

(1) Eintragungen in den über den Rechtsanwalt geführten Akten über eine Warnung sind nach fünf, über einen Verweis oder eine Geldbuße nach zehn Jahren zu tilgen. Die über diese ehrengerichtlichen Maßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den über den Rechtsanwalt geführten Akten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren ehrengerichtlichen Maßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die ehrengerichtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Rechtsanwalt ein Strafverfahren, ein ehrengerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren schwebt, eine andere ehrengerichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt worden ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Rechtsanwalt als von ehrengerichtlichen Maßnahmen nicht betroffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Rügen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer entsprechend. Die Frist beträgt fünf Jahre."

50. § 210 wird gestrichen.

51. In § 226 Abs. 2 werden nach dem Wort „Bremen" ein Komma und das Wort „Hamburg" eingefügt.

52. Nach § 232 wird folgender § 233 eingefügt:

„§ 233

Rechtsnachfolge der ehemaligen Reichs-Rechtsanwaltskammer

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer ist Rechtsnachfolger der früheren Reichs-Rechtsanwaltskammer.

(2) Sie tritt, soweit bisher gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt worden ist, in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der früheren Reichs-Rechtsanwaltskammer ein, haftet jedoch nur mit dem übernommenen Vermögen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die durch die Berliner Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte laut Kontrollratsdirektive Nr. 50 treuhänderisch auf die Rechtsanwaltskammer Berlin übertragenen Vermögenswerte der früheren Reichs-Rechtsanwaltskammer gehen auf die Bundesrechtsanwaltskammer über. Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird von der ihr nach Artikel IV der Kontrollratsdirektive Nr. 50 auferlegten Haftung befreit. Die Übertragung von Vermögen auf das Land Berlin und die damit verbundene Haftung bleiben unberührt.

(4) Aus Anlaß und in Durchführung des Rechtsübergangs entstehende Gerichtskosten werden nicht erhoben."

Artikel II

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 557), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „die Prüfungsgebühr" gestrichen.

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Jeder Bewerber, der zur Prüfung zugelassen wird, hat an den Präsidenten des Patentamts eine Prüfungsgebühr von einhundertfünfzig Deutsche Mark zu entrichten. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Erhebung der Prüfungsgebühr und deren Stundung oder Erlaß zu erlassen."

2. § 14 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. wenn gegen den Bewerber im Verfahren über die Richteranklage auf Entlassung oder im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst in der Rechtspflege oder aus dem Dienst als Angehöriger des Patentamts rechtskräftig erkannt worden ist;".

3. Dem § 23 Abs. 5 werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:

   „In dringenden Fällen kann die Anordnung ohne mündliche Verhandlung ergehen. Das Oberlandesgericht kann seine Anordnung jederzeit aufheben. Die Anordnung ist nicht anfechtbar. Ergeht eine Anordnung ohne mündliche Verhandlung, so entscheidet das Oberlandesgericht auf Antrag des Patentanwalts nach mündlicher Verhandlung, ob die Anordnung aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist."

4. Dem § 38 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Er erläßt auch die Anordnungen nach § 23 Abs. 5 Satz 2."

5. § 46 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Vor der Bestellung ist der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören."

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Der Präsident des Patentamts soll die Vertretung einem Patentanwalt oder Rechtsanwalt übertragen. Er kann auch einen Patentassessor oder einen Bewerber, der seit mindestens achtzehn Monaten in der Ausbildung tätig ist, zum Vertreter bestellen. § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 8, 10 bis 12 sowie Abs. 2 gilt entsprechend."

6. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Ist ein Patentanwalt gestorben, so kann der Präsident des Patentamts einen Patentanwalt oder einen Patentassessor zum Abwickler der Kanzlei bestellen. § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 8, 10 bis 12 sowie Abs. 2 gilt entsprechend. Vor der Bestellung ist der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören. Der Abwickler ist in der Regel nicht länger als für die Dauer eines Jahres zu bestellen."

7. § 50 wird wie folgt geändert:

   a) Absätze 2 bis 5 werden durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

   „(2) Das Zwangsgeld muß vorher durch den Vorstand oder den Präsidenten schriftlich angedroht worden. Die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgelds sind dem Patentanwalt zuzustellen.

   (3) Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgelds kann der Patentanwalt die Entscheidung des Landgerichts (§ 85) beantragen. Der Antrag ist bei dem Vorstand der Patentanwaltskammer

schriftlich einzureichen. Erachtet der Vorstand den Antrag für begründet, so hat er ihm abzuhelfen; anderenfalls ist der Antrag unverzüglich dem Landgericht vorzulegen. Im übrigen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) wird vom Vorstand der Patentanwaltskammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Der Beschluß des Landgerichts kann nicht angefochten werden."

b) Absatz 6 wird Absatz 4.

8. § 60 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. gegen den in den letzten fünf Jahren im ehrengerichtlichen Verfahren ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden ist."

9. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 95 Abs. 2 und 3, § 102 Abs. 2 und § 103a gelten entsprechend."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand darf eine Rüge nicht mehr erteilen, wenn das ehrengerichtliche Verfahren gegen den Patentanwalt eingeleitet ist oder wenn seit der Pflichtverletzung mehr als drei Jahre vergangen sind."

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „zwei Wochen" durch die Worte „eines Monats" ersetzt. Satz 3 entfällt.

10. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

„§ 70a

Antrag auf Entscheidung des Landgerichts

(1) Wird der Einspruch gegen den Rügebescheid durch den Vorstand der Patentanwaltskammer zurückgewiesen, so kann der Patentanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Landgerichts (§ 85) beantragen.

(2) Der Antrag ist bei dem Landgericht schriftlich einzureichen. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) wird von dem Vorstand der Patentanwaltskammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn sie der Patentanwalt beantragt oder das Landgericht für erforderlich hält. Von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind der Vorstand der Patentanwaltskammer, der Patentanwalt und sein Verteidiger zu benachrichtigen. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht. Es hat jedoch zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(3) Der Rügebescheid kann nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Patentanwaltskammer zu Unrecht angenommen hat, die Schuld des Patentanwalts sei gering und der Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 102 Abs. 2 ein ehrengerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf oder nach § 103a von einer ehrengerichtlichen Ahndung abzusehen ist, erst ein, nachdem der Vorstand die Rüge erteilt hat, so hebt das Landgericht den Rügebescheid auf. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er kann nicht angefochten werden.

(4) Das Landgericht teilt unverzüglich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (§ 105) eine Abschrift des Antrags mit. Der Staatsanwaltschaft ist auch eine Abschrift des Beschlusses mitzuteilen, mit dem über den Antrag entschieden wird.

(5) Leitet die Staatsanwaltschaft wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Patentanwaltskammer gerügt hat, ein ehrengerichtliches Verfahren gegen den Patentanwalt ein, bevor die Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 ergangen ist, so wird das Verfahren über den Antrag bis zum rechtskräftigen Abschluß des ehrengerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. In den Fällen des § 103 Abs. 2 stellt das Landgericht nach Beendigung der Aussetzung fest, daß die Rüge unwirksam ist."

11. In § 88 Abs. 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die patentanwaltlichen Mitglieder sind ehrenamtliche Richter. Sie haben in ihrer Eigenschaft als ehrenamtliche Richter während der Dauer ihres Amtes die Stellung eines Berufsrichters."

12. § 92 wird wie folgt gefaßt:

„§ 92

Rechtsstellung der Patentanwälte als Beisitzer

(1) Die Patentanwälte sind ehrenamtliche Richter. Sie haben in der Sitzung, zu der sie als Beisitzer herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.

(2) § 88 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend."

13. Die Überschrift des Sechsten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Die ehrengerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen".

14. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) Gegen einen Patentanwalt, der seine Pflichten schuldhaft verletzt, wird eine ehrengerichtliche Maßnahme verhängt.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Patentanwalts ist eine ehrengerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit oder für das Ansehen der Patentanwaltschaft bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Eine ehrengerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Patentanwalt zur Zeit der Tat der patentanwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit nicht unterstand."

15. § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

Ehrengerichtliche Maßnahmen

(1) Ehrengerichtliche Maßnahmen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark,
4. Ausschließung aus der Patentanwaltschaft.

(2) Die ehrengerichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden."

16. § 97 wird wie folgt gefaßt:

„§ 97

Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung

Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht die Ausschließung aus der Patentanwaltschaft rechtfertigt, verjährt in fünf Jahren. §§ 66, 67 Abs. 4, §§ 68 und 69 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend."

17. In § 99 sowie in den §§ 101, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 128, 130, 131, 133, 135, 136, 140, 141, 144, 150 und 151 wird die Bezeichnung „Beschuldigter" durch die Bezeichnung „Patentanwalt" ersetzt.

18. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das ehrengerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Patentanwalts liegen."

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In dem ehrengerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Gründen der ehrengerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen."

19. Nach § 102 werden folgende §§ 102 a und 102 b eingefügt:

„§ 102 a

Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zu dem Verfahren anderer Berufsgerichtsbarkeiten

(1) Über eine Pflichtverletzung eines Patentanwalts, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, wird im ehrengerichtlichen Verfahren für Patentanwälte entschieden, es sei denn, daß die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des anderen Berufs in Zusammenhang steht. Dies gilt nicht für die Ausschließung oder für die Entfernung aus dem anderen Beruf.

(2) Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft gegen einen solchen Patentanwalt das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten, so teilt sie dies der Staatsanwaltschaft oder Behörde mit, die für die Einleitung des Verfahrens gegen ihn als Angehörigen des anderen Berufs zuständig wäre. Hat die für den anderen Beruf zuständige Staatsanwaltschaft oder Einleitungsbehörde die Absicht, gegen den Patentanwalt ein Verfahren einzuleiten, so unterrichtet sie die Staatsanwaltschaft, die für die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen den Patentanwalt zuständig wäre (§ 105).

(3) Hat das Gericht einer Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit sich zuvor rechtskräftig für zuständig oder unzuständig erklärt, über die Pflichtverletzung eines Patentanwalts, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, zu entscheiden, so sind die anderen Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Patentanwälte im öffentlichen Dienst, die ihren Beruf als Patentanwalt nicht ausüben dürfen (§ 42), nicht anzuwenden.

(5) § 118 a der Bundesrechtsanwaltsordnung und § 110 der Bundesnotarordnung bleiben unberührt.

§ 102 b

Aussetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens

Das ehrengerichtliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist."

20. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Rüge und ehrengerichtliche Maßnahme".

b) Der bisherige Wortlaut der Vorschrift wird Absatz 1.

c) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hat das Landgericht den Rügebescheid aufgehoben (§ 70 a), weil es eine schuldhafte

Pflichtverletzung nicht festgestellt hat, so kann ein ehrengerichtliches Verfahren wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen und Beweismittel eingeleitet werden, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren."

d) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Rüge wird mit der Rechtskraft eines ehrengerichtlichen Urteils unwirksam, das wegen desselben Verhaltens gegen den Patentanwalt ergeht und auf Freispruch oder eine ehrengerichtliche Maßnahme lautet. Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens abgelehnt oder der Patentanwalt außer Verfolgung gesetzt ist, weil eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht festzustellen ist."

21. Nach § 103 wird folgender § 103 a eingefügt:

„§ 103 a

Anderweitige Bestrafung

Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe, eine Disziplinarmaßnahme, eine berufsgerichtliche Maßnahme oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so ist von einer ehrengerichtlichen Ahndung desselben Verhaltens abzusehen, wenn nicht eine ehrengerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Patentanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen der Patentanwaltschaft zu wahren. Der Ausschließung steht eine anderweitig verhängte Strafe oder Maßnahme nicht entgegen."

22. Nach § 105 wird folgender § 105 a eingefügt:

„§ 105 a

Abschluß der Ermittlungen und Schlußgehör

Nach Abschluß der Ermittlungen (§ 169 a Abs. 1 der Strafprozeßordnung) hat die Staatsanwaltschaft dem Patentanwalt und seinem Verteidiger Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 169 a Abs. 2 der Strafprozeßordnung). Das Schlußgehör (§§ 169 b und 169 c der Strafprozeßordnung) ist nur zu gewähren, wenn es mit Rücksicht auf Art und Umfang der Beschuldigung oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint."

23. Dem § 106 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wegen eines Verhaltens, wegen dessen Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt worden ist (§ 50) oder das der Vorstand der Patentanwaltskammer gerügt hat (§ 70), kann der Patentanwalt den Antrag nicht stellen."

24. § 107 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) § 172 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden."

25. § 123 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das ehrengerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, einzustellen,

1. wenn die Zulassung zur Patentanwaltschaft erloschen oder zurückgenommen ist (§§ 20 bis 23);
2. wenn nach § 103 a von einer ehrengerichtlichen Ahndung abzusehen ist."

26. § 138 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Patentanwalt, der einem gegen ihn ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird aus der Patentanwaltschaft ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere ehrengerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint."

27. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts des Siebenten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Die Vollstreckung der ehrengerichtlichen Maßnahmen und der Kosten. Die Tilgung".

28. § 144 erhält folgende Überschrift:

„Vollstreckung der ehrengerichtlichen Maßnahmen".

29. Nach § 144 wird folgender § 144 a eingefügt:

„§ 144 a

Tilgung

(1) Eintragungen in den über den Patentanwalt geführten Akten über eine Warnung sind nach fünf, über einen Verweis oder eine Geldbuße nach zehn Jahren zu tilgen. Die über diese ehrengerichtlichen Maßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den über den Patentanwalt geführten Akten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren ehrengerichtlichen Maßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die ehrengerichtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Patentanwalt ein Strafverfahren, ein ehrengerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren schwebt, eine andere ehrengerichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Patentanwalt als von ehrengerichtlichen Maßnahmen nicht betroffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Rügen des Vorstands der Patentanwaltskammer entsprechend. Die Frist beträgt fünf Jahre."

30. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Achten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Die Kosten in dem ehrengerichtlichen Verfahren und in dem Verfahren bei Anträgen auf Entscheidung des Landgerichts gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds oder über die Rüge".

31. § 148 erhält folgende Fassung:

„§ 148

Gebührenfreiheit, Auslagen

Für das ehrengerichtliche Verfahren und das Verfahren bei einem Antrag auf Entscheidung des Landgerichts gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds (§ 50 Abs. 3) oder über die Rüge (§ 70 a Abs. 1) werden keine Gebühren, sondern nur die Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben."

32. In § 149 Abs. 1 wird „§ 70 Abs. 5,"gestrichen.

33. In § 150 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „eine ehrengerichtliche Bestrafung" ersetzt durch die Worte „die Verhängung einer ehrengerichtlichen Maßnahme".

34. Nach § 150 wird folgender § 150 a eingefügt:

„§ 150 a

Kostenpflicht in dem Verfahren bei Anträgen auf Entscheidung des Landgerichts gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds oder über die Rüge

(1) Wird der Antrag auf ehrengerichtliche Entscheidung gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds oder über die Rüge als unbegründet zurückgewiesen, so ist § 150 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Stellt das Landgericht fest, daß die Rüge wegen der Verhängung einer ehrengerichtlichen Maßnahme unwirksam ist (§ 70 a Abs. 5 Satz 2) oder hebt es den Rügebescheid gemäß § 70 a Abs. 3 Satz 2 auf, so kann es dem Patentanwalt die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.

(2) Nimmt der Patentanwalt den Antrag auf Entscheidung des Landgerichts zurück oder wird der Antrag als unzulässig verworfen, so gilt § 150 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(3) Wird die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds aufgehoben, so sind die notwendigen Auslagen des Patentanwalts der Patentanwaltskammer aufzuerlegen. Das gleiche gilt, wenn der Rügebescheid, den Fall des § 70 a Abs. 3 Satz 2 ausgenommen, aufgehoben wird oder wenn die Unwirksamkeit der Rüge wegen eines Freispruchs des Patentanwalts im ehrengerichtlichen Verfahren oder aus den Gründen des § 103 Abs. 2 Satz 2 festgestellt wird (§ 70 a Abs. 5 Satz 2)."

35. § 162 wird gestrichen.

36. § 170 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes angefochten werden (§§ 125, 127)."

37. § 172 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ingenieurschule" die Worte „oder einer gleichwertigen technischen Lehranstalt" eingefügt.

b) In Absatz 5 werden die Worte „staatlich anerkannten" durch die Worte „öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschulen" ersetzt.

Artikel III

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 98), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), wird wie folgt geändert:

1. § 74 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Notarkammer kann zur Erzwingung der den Notaren oder Notarassessoren nach Absatz 1 obliegenden Pflichten zur Auskunft und zum persönlichen Erscheinen nach vorheriger schriftlicher Androhung Zwangsgeld bis zu dreihundert Deutsche Mark festsetzen. Das Zwangsgeld fließt zur Kasse der Notarkammer; es wird wie ein rückständiger Beitrag beigetrieben."

2. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist dies zweifelhaft oder besteht ein solcher Zusammenhang nicht, so ist, wenn es sich um einen Anwaltsnotar handelt, im ehrengerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte, andernfalls im Disziplinarverfahren zu entscheiden."

b) Satz 3 wird gestrichen.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Hat ein Ehrengericht oder ein Disziplinargericht sich zuvor rechtskräftig für zuständig oder unzuständig erklärt, so ist das andere Gericht an diese Entscheidung gebunden."

Artikel IV

Übergangsvorschriften

(1) § 57 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Fassung des Artikels I Nr. 9 und § 50 der Patentanwaltsordnung in der Fassung des Artikels II Nr. 7 sind nur in den Verfahren anzuwenden, in denen das Zwangsgeld nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angedroht oder festgesetzt worden ist.

(2) §§ 74, 74 a, 115 a, 195, 196 und 197 a der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Fassung des

Artikels I Nr. 12, 13, 24, 43, 44 und 46 sowie §§ 70, 70a, 103, 148, 149 und 150a der Patentanwaltsordnung in der Fassung des Artikels II Nr. 9, 10, 20, 31, 32 und 34 sind nur in den Fällen anzuwenden, in denen der Vorstand die Rüge nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt hat.

(3) § 121 Abs. 3 Satz 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Fassung des Artikels I Nr. 29 und § 106 Abs. 3 Satz 3 der Patentanwaltsordnung in der Fassung des Artikels II Nr. 23 sind nur in Verfahren anzuwenden, in denen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds oder die Rüge nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind.

Artikel V

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel VI

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. Januar 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Verordnung über das Berufsbild des Zinngießer-Handwerks

Vom 8. Januar 1969

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Dem Zinngießer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) und folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zuzurechnen, die bei der Ordnung der Berufsausbildung zugrunde zu legen sind:

1. **Arbeitsgebiet:**

   Entwurf, Herstellung und Instandsetzung von Geräten und Gefäßen aus Zinn, insbesondere

   Tisch- und Ziergeräte wie Krüge, Kannen, Becher, Teller, Platten, Schalen;

   kirchliche Geräte wie Altar-Leuchter; Kelche, Abendmahlskannen, Taufgeschirr, Versehgarnituren;

   technische Geräte und Geräteteile;

   Krugbeschläge wie Deckel und Fußreifen.

2. **Fertigkeiten und Kenntnisse:**

   Entwerfen, Skizzieren, Zeichnen;

   Herstellen der Zinn-Schmelzmasse;

   Gießen in Formen, Abkühlen und Ausschlagen;

   Feinbearbeiten (Versäubern) der Gußstücke von Hand und mit Maschinen durch Feilen, Stechen, Schaben und Polieren;

   Abdrehen mit Handstählen und Schablonenmessern auf der Drehbank;

   Löten (Zusammenfügen) einzelner Gußteile mit Lötkolben oder Lötvorrichtungen;

   Anfertigen und Anbringen von Krugbeschlägen (Deckel und Fußreifen);

   Maschinelles Oberflächenbehandeln durch Schleifen, Polieren und Bürsten;

   Entfetten, chemisches Oberflächenbehandeln, Farbtönen;

   Verformen von Zinnblechen unter Verwendung von Drückwerkzeugen und Drückvorrichtungen;

   Bearbeiten und Verzieren von Zinngeräten und -gefäßen;

   Konstruieren und Anfertigen von Modellen sowie von Formen für den Zinnguß;

   Anfertigen von Drehwerkzeugen und Drehfuttern;

   Instandhalten von Werkzeugen und Maschinen;

   Kenntnisse in der Werkstoffkunde, insbesondere über Zinn und seine Legierungsstoffe;

   Kenntnis der handelsüblichen Rohzinn-Sorten und der Legierungsbezeichnungen;

   Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung von Blei für Zinnlegierungen, der Erkennungsmerkmale dieser Zinnlegierungen sowie der Verfahren zur Prüfung des Legierungsverhältnisses;

   Kenntnis der Qualitätsbezeichnungen (Qualitätsmarken) von Zinngeräten;

   Kenntnisse in der Stilkunde;

   Kenntnisse über Arten, Eigenschaften, Herstellung, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe;

   Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Januar 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. von Dohnanyi

Verordnung über das Berufsbild des Schriftsetzer-(Buchdrucker-)Handwerks

Vom 8. Januar 1969

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Dem Schriftsetzer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) und folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zuzurechnen, die bei der Ordnung der Berufsausbildung zugrunde zu legen sind:

1. **Arbeitsgebiet:**

   Entwurf und Gestaltung, Satz, Korrektur und Ablage von glattem und gemischtem Satz für ein- und mehrfarbige Druckerzeugnisse aller Art wie Akzidenzen, Zeitschriften und Werke.

2. **Fertigkeiten und Kenntnisse:**

   Beherrschen des typographischen Maßsystems;

   Anfertigen von setzreifen Skizzen und Kundenskizzen;

   Bestimmen von Satzspiegelgrößen;

   Berechnen des Satzumfanges;

   Abstimmen und Verarbeiten von Farben und Papier in der Drucksachengestaltung;

   Setzen von glattem und gemischtem Satz für ein- und mehrfarbige Druckerzeugnisse aller Art wie Akzidenz- und Werkdrucksachen;

   Anfertigen von Linoleumschnitten;

   Schuhebauen;

   Anordnen, Einbauen und Justieren von Druckstöcken;

   Abziehen von Satz für ein- und mehrfarbige Druckerzeugnisse auf der Abziehpresse;

   Verarbeiten von Maschinensatz;

   Verarbeiten von Licht- und Fotosatz;

   Beherrschen der Korrekturzeichen;

   Lesen von Korrekturabzügen;

   Ausführen von Satzkorrekturen und Maschinenrevisionen;

   Umbrechen und Justieren des Satzes;

   Ausschießen von Druckformen;

   Ablegen von glattem und gemischtem Satz sowie von Linien- und Blindmaterial;

   Behandeln von Satzmaterial und Druckstöcken;

   Handhaben, Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen, Hilfsmaschinen und Einrichtungen;

   Kenntnis der mechanischen und maschinellen Satzherstellung;

   Kenntnis der Schriftarten und Schriftcharaktere und ihrer Anwendungsmöglichkeiten für Akzidenz- und Werksatz;

   Kenntnisse über die Berechnung von Manuskripten nach Satzumfang und Arbeitszeit;

   Kenntnis der Herstellung von Originaldruckstöcken, der Druckplattenab- und -nachformungen, der Druckverfahren, der Druckmaschinen sowie der Weiterverarbeitung von Druckaufträgen;

   Kenntnisse über Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe;

   Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Januar 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. von Dohnanyi

Verordnung über das Berufsbild des Drucker-(Buchdrucker-)Handwerks

Vom 8. Januar 1969

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Dem Drucker-(Buchdrucker-)Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) und folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zuzurechnen, die bei der Ordnung der Berufsausbildung zugrunde zu legen sind:

1. **Arbeitsgebiet:**

   Herstellung von ein- und mehrfarbigen Druckerzeugnissen aller Art wie Akzidenz- und Werkdruckarbeiten im Buchdruck (Hochdruck).

2. **Fertigkeiten und Kenntnisse:**

   Beherrschen des typographischen Maßsystems;
   Bauen von Plattenuntersätzen;
   Justieren und Behandeln von Druckstöcken;
   Ausschießen und Formatmachen;
   Formschließen;
   Aufzugmachen;
   Einstellen der Maschine auf das Papierformat;
   Ein- und Ausheben der Druckform;
   Standmachen;
   Zurichten von Satz-, Platten- und Bilderformen von Hand und durch mechanische Zurichtung;
   Druckreifmachen der Farben;
   Farbmischen;
   Einstellen des Farbwerkes;
   Anlegen der Druckbogen sowie Einrichten und Führen von Bogenanlegeapparaten;
   Drucken von ein- und mehrfarbigen Druckarbeiten aller Art wie Akzidenzen, Zeitschriften und Werke auf Tiegeldruckpressen, Druckautomaten, Buchdruckschnellpressen und Rollendruckmaschinen;
   Drucken von ein- und mehrfarbigen Strich- und Netzätzungen;
   Mehrfarbendruck;
   Schneiden, Prägen, Stanzen, Rillen, Nuten, Perforieren auf Buchdruckmaschinen;
   Einrichten und Führen von Zweitourenmaschinen;
   Handhaben, Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen, Walzen und Einrichtungen;
   Kenntnisse über die Satzherstellung;
   Kenntnis der Herstellung von Originaldruckplatten und Druckplatten-Abformungen;
   Kenntnisse über die Weiterverarbeitung der Druckerzeugnisse;
   Kenntnis der Schriftarten;
   Kenntnis der Reproduktionsverfahren für Buchdruck;
   Kenntnis der gebräuchlichsten Druckmaschinensysteme im Buchdruck (Hochdruck);
   Kenntnis des Anilindruckverfahrens (Flexodruck);
   Kenntnis des Druckes mit Numerierwerken einschließlich Umbauen der Numerierwerke;
   Kenntnisse über dem Buchdruck verwandte Reproduktions- und Druckverfahren;
   Kenntnisse über Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe;
   Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Januar 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. von Dohnanyi

Verordnung über das Berufsbild des Wäscher- und Plätter-Handwerks

Vom 8. Januar 1969

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Dem Wäscher- und Plätter-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) und folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zuzurechnen, die bei der Ordnung der Berufsausbildung zugrunde zu legen sind:

1. **Arbeitsgebiet:**

   Behandlung und Pflege von Wäsche aller Art aus textilen Rohstoffen sowie von Vorhängen, Gardinen und Decken in Hand- und Maschinenarbeit durch Waschen, Trocknen, Stärken, Plätten, Pressen und Mangeln sowie Fleckentfernen und Entfärben.

2. **Fertigkeiten und Kenntnisse:**

   Sortieren und Zeichnen der Wäsche;

   Prüfen des Waschgutes auf Farb- und Schrumpfechtheit;

   Beurteilen der Wasserzusammensetzung im Hinblick auf Waschvorgang und Waschgut;

   Enthärten des Wassers;

   Auswählen der Waschmittel und Zusammenstellen der Waschflotten;

   Handwaschen empfindlicher Wäsche;

   Füllen der Waschmaschinen einschließlich Bedienen von Heizungs- und Dampfkesselanlagen, Kontrollieren des Waschverfahrens und der Bäder durch Probestreifen, Festigkeits-, Weißgrad-, Härte- und Alkalibestimmung und Messen des pH-Wertes;

   Zusammenstellen der Bleichflotten, Bleichen, Spülen, Blauen;

   Zubereiten von Roh-, Misch- und Kochstärkeflotten, Stärken;

   Zentrifugieren und Trocknen mit Maschinen;

   Färben von Gardinen;

   Spannen von Gardinen und Decken auf Rahmen;

   Einsprengen getrockneter Wäsche;

   Handplätten von Wäsche aller Art;

   Ausplätten von gespannten Gardinen und Decken;

   Tollen von Häubchen und Gardinen;

   Ausschlagen, Auflegen und Anlegen der Wäschestücke;

   Plätten mit Plättmaschinen;

   Mangeln glatter Wäschestücke;

   Legen geplätteter und gemangelter Wäsche;

   Packen von Wäscheposten;

   Entfernen von Flecken und Entfärben;

   Pflegen, Warten und Instandhalten der Maschinen und Arbeitsgeräte, Belegen von Pressen und Beziehen von Mangeln;

   Kenntnis der gebräuchlichen Pflegekennzeichen;

   Kenntnis der Bestimmungen über das „Gütezeichen sachgemäßes Waschen RAL";

   Grundkenntnisse der Textilkunde;

   Kenntnisse über Zusammensetzung und Wirkung von Wasch-, Bleich-, Blau- und Färbemitteln, Stärkemitteln, Zusatzmitteln für Fleckentfernung und Entfärbung, farbschützenden Zusatzmitteln sowie über die Wirkung von Trocknungs- und Plättemperaturen auf Farbe, Faser- und Gewebeart der Wäschestücke;

   Kenntnisse über Bauart, Einsatz und Handhabung der gebräuchlichen Maschinen und Arbeitsgeräte, insbesondere über die Ladekapazität und das Ladeverhältnis von Waschmaschinen sowie über die Beheizungsarten von Waschmaschinen, Plättmaschinen und Plätteisen;

   Kenntnis der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften für die Bedienung von Dampfkesseln und elektrischen Anlagen in feuchten Räumen;

   Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Januar 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. von Dohnanyi

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.
Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.